Rundblick - Amtsblatt für die Stadt Troisdorf
8. Jahrgang DIENSTAG, den 18. Juli 2000 Nr. 29/2000

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt für die Stadt Troisdorf: Der Bürgermeister, 53840 Troisdorf, Rathaus, Kölner Str. 176, Tel. 02241/9000, Telefax: 02241/900800. Der Rundblick mit Amtsblatt Troisdorf kann bei der Rautenberg multipress-verlag GmbH im Abonnement sowie auch einzeln bezogen werden. Der Bezugspreis beträgt DM -,80 zzgl. anfallende Vertriebskosten. Erscheinungsweise wöchentlich dienstags. In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

STADT
TROISDORF

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

der Stadt Troisdorf vom 10.07.2000 über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des BEBAUUNGSPLANES SP 150, BLATT 3 a, Stadtteil Spich im Bereich zwischen der Niederkasseler Straße und der Straße "Am Friedhof"

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 22. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes. In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1 : 500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Zimmer 327, während der Dienststunden öffentlich aus. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ist als Anlage beigefügt

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauO NW in der vorstehenden Fassung einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie für Einfriedungen und die Vorgartengestaltung.

§ 3 Festsetzungen

§ 3.1 Fassadenmaterialien

Die Außenwandflächen der baulichen Hauptanlagen sind in Sichtmauerwerk auszuführen, zu putzen oder mit Holz zu verschalen. Fassadenbekleidungen aus anderen als den genannten zulässigen Materialien - auch solche, die mit aufgeprägten Gestaltungselementen zulässige Materialien vortäuschen - sind unzulässig.

Sichtmauerwerk ist in braunen oder beigen Farbtönen auszuführen. Zur Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes werden für die genannten Farben folgende Farbmuster gemäß RAL-Farbenübersicht RAL-K 1 festgelegt.

Braun i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 8002, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8024, 8025.

Beige i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 1001, 1002, 1014, 1015.

Die Putz- und Holzflächen sind in Weiß- oder Pastelltönen zu halten. Die Farben Grün, Blau, Violett (Farbreihen 120 bis 360 des RAL-Design-Systems) dürfen nicht verwendet werden. Für untergeordnete Teilflächen der Außenwände, wie Sockel, Fensterbrüstungen und Gesimse können andere Materialien und Farben zugelassen werden.

§ 3.2 Dachmaterialien

Geneigte Dachflächen mit mehr als 6 Grad Neigung sind einschließlich der Ziergiebel und Gauben mit grauen, anthrazit bis schwarzen oder braunen, nicht reflektierenden Materialien einzudecken. Zur Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes werden für die genannten Farben folgende Farbmuster gemäß RAL-Farbenübsicht RAL-K 1 festgelegt:

Grau i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 7000, 7001, 7004, 7005, 7012, 7015, 7024, 7036, 7037, 7039, 7040, 7042, 7043, 7045, 7046;

Anthrazit i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 7016, 7021;

Schwarz i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 8022, 9004, 9011;

Braun i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 8002, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8024, 8025.

Für untergeordnete Bauteile können abweichend von den definierten Vergleichsfarben natürlich patinierende Zink- und Kupferdeckungen zugelassen werden. Bitumendachbahnen- und Foliendeckungen mit nicht mehr als 6 Grad Neigung sind für bauliche Hauptanlagen ausgeschlossen. Darüber hinaus können belebte Gras- und Gründächer zugelassen werden. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bleiben von den Festsetzungen unberührt.

§ 3.3 Dachgauben, Dacheinschnitte und Ziergiebel

sind zulässig. Die Gesamtbreite der Anlagen darf bis zu 1/3 der Trauflänge betragen, jedoch bei Dachgauben nicht mehr als 3,0 m. Vom Ortgang ist ein Abstand von mind. 1,0 m, bei Grenzbebauung 1,25 m, einzuhalten. Dacheinschnitte sind nur auf der Gartenseite zulässig.

§ 3.4 Einfriedungen

Einfriedungen entlang aller Grenzen von Wohnbaugrundstücken müssen in Form von Hecken oder Holzzäunen vorgenommen werden. Zäune aus Metall können zugelassen werden, wenn mit Hecken durchgehend hinterpflanzt sind. Für Hecken sind heimische Gehölze, z.B. Weißdorn, Liguster, Hainbuche, Rotbuche und Eibe zu verwenden. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen die Einfriedungen maximal 1 m hoch sein, in den übrigen Bereichen maximal 1, 80 m.

§ 3.5 Die Versiegelung von Flächen ist nur in begründeten Fällen (Zuwegung zur Haustür, Freisitz) zulässig.

§ 4 Ahndung von Verstößen Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 84 Abs. 1

Ziff 21 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,- - DM geahndet werden.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10.07.2000

in Vertretung
Wolfgang Pietrek
(Erster und Techn. Beigeordneter)

Bekanntmachung

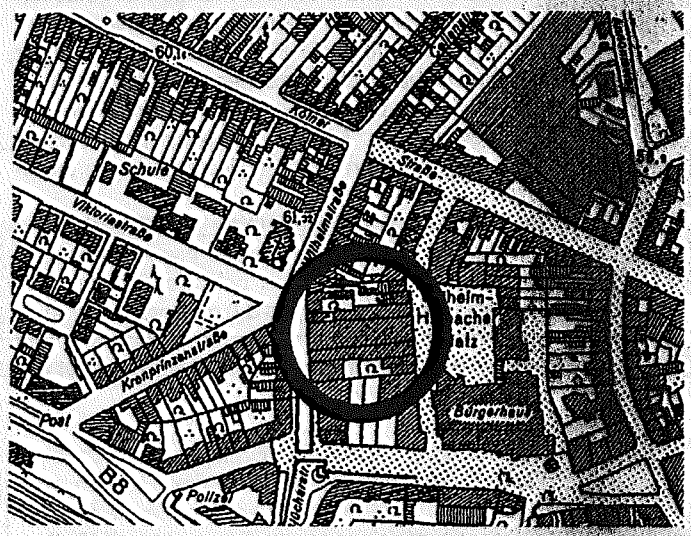
Beschlüsse zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen

Der Sonderausschuss "Innenstadtentwicklung" des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2000 folgenden Beschluss zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen gefasst:

T 89, Blatt 3, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Wilhelmstraße, Wilhelm-Hamacher-Platz.

Siehe nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstabgerecht).

Bebauungsplan
T89, Blatt 3, 2. Änderung



Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des vorgenannten Bauleitplanes eingeleitet. Über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Planung und den weiteren Verfahrensgang erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 und 4 (BauGB) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, den 12.07.2000

Ralf Saborowski
(Stellv. Vorsitzender des
Sonderausschusses "Innenstadtentwicklung")

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die vom Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 27.06.2000 aufgestellte Vorschlagsliste der Personen, die zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen für die Amtsperiode 2001 - 2004 berufen werden können, liegt nochmals in der Zeit vom 20.07.-27.07.2000 (einschließlich) während der Dienststunden der Stadt Troisdorf im Rathaus, Kölner Str. 176 in Troisdorf, 2. Etage, Zimmer 206, zur Einsicht offen.

Bei dieser Stelle können Einsprüche gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden, und zwar innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungszeit.

In Vertretung
gez. Pietrek
I. Beigeordneter

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Troisdorf hat mit Beschluss vom 3.5.2000 eine Vorschlagsliste der Personen aufgestellt, die zum Amt eines Jugendhauptschöffen bzw. eines Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode 2001-2004 berufen werden können.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 20.7. bis 28.7.2000 (einschließlich) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Troisdorf zur Einsicht offen.

Die Liste der Jugendschöffen kann im Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Zimmer 132, eingesehen werden.

Bei dieser Stelle können nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes Einsprüche gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden, und zwar innerhalb einer Woche - gerechnet vom Ende der Offenlegungsfrist an -.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Troisdorf vom 11.7.2000 wird hiermit aufgehoben.

Troisdorf, 14.7.2000

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Heinen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeber, Druck und Verlag:
Rautenberg multipress-verlag GmbH,
Kasinostraße 28-30, Tel. 02241/260-0
53840 Troisdorf,
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: W. Mannek.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: E. Krips:
Herausgeber des Amtsblattes: Der Stadtdirektor der Stadt Troisdorf.

Hilfe!! **Kleiner brauner Burmakater im Raum Kriegsdorf, Reichensteinstraße verschwunden.**
Sein Name ist Lui, er ist 4 Jahre alt, kastriert, und trägt normalerweise ein rotes Halsband.
Hineise bitte an Tel.: 400082